vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zum Mühlbachtal", Gemeinde Elbtal- Ot. Dorchheim

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §1+11 BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 BauGB)
   1.1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
   1.2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Baufenster (a) die Bestandsbebauung in ihrer Nutzung als Großtierarztpraxis mit Behandlungsräumen, Stallungen und Nebenanlagen, Wohnung der Praxisinhaberin und Appartements für Kurzzeitgäste und Personal zulässig. Im Baufenster (b) ist die Errichtung einer Therapiehalle mit Nebenanlagen und betriebsbezogenem Wohnen zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung**
   2.1. Grundfläche (GR)
   Die Grundfläche (GR) ist im Baufenster (a) auf 3.900 m² begrenzt. Im Baufenster (b) darf die max. zu versiegelnde Grundfläche (GR) 3.400 m² nicht überschreiten.
   Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNV und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
   Die festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) darf entgegen des § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten nicht überschritten werden.
   2.2. Baumasse (BM)
   Die Baumasse ist im Baufenster (a) auf 4.800 m³ begrenzt. Im Baufenster (b) darf die Baumasse 11.800 m³ nicht überschreiten.
   Die Baumasse ist nach den Außenmaßen der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses zu ermitteln. Die Baumassen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände und Decken sind mitzurechnen.
   Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 Abs. 4 (BauNVO) bleiben bei der Ermittlung der Baumasse unberücksichtigt.
   2.3. Vollgeschosse
   Für den Bereich des Baufensters (a) wird die Zahl der Vollgeschosse auf 2 und im Baufenster (b) auf 1 Vollgeschoss begrenzt.
3. **Überbaubare Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
   Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
4. **Garagen und Stellplätze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BauGB)
   4.1. Die Errichtung der Stellplätze ist im gesamten Plangebiet zulässig (ausgenommen private Grünflächen).
   4.2. Die neu herzustellenden Flächenbefestigungen der Grundstücke sind sparsam zu dimensionieren und wasserdurchlässig auszubilden (Bestandsbeläge und Bereiche auf denen ggf. mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird sind hiervon ausgenommen). Als Deckbeläge sind Splittfugenpflaster (breitfugige Pflasterbeläge), Dränpflaster, Rasenpflaster (-gittersteine), Schotterrasen, wassergebundene Decken und andere wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zulässig.
   Das Oberflächenwasser der befestigten Flächen ist in angrenzende Vegetationsflächen zu entwässern (versickern).
   4.3. Neu zu errichtende lärm- und geruchsintensive Bereiche im Zusammenhang mit der Tierhaltung/-versorgung (z.B. Stallungen und Dunggelege) sind von der Wohnbebauung abgeschirmt oder auf der abgewandten Seite des Plangebietes zu errichten.
5. **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
   (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
   Die flächigen Gehölzbestände der im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Flächen sind vor Beschädigungen durch Baumaßnahmen, sowie vor Verbiss durch Pferde oder anderes Großvieh zu schützen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
   Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender flächiger Gehölzbestände sind die Gehölze gem. DIN 18920 in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Dieser Schutz sollte für die Dauer der gesamten Bauzeit einen ortsfesten Baumschutzzaun (Höhe min. 2m) beinhalten, der ein Ablagern von vegetationsschädlichen Stoffen und das Verdichten des Bodens verhindert.
   Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm dennoch geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Beim Offenhalten von Baugruben im Kronentraufbereich der Gehölze, von mehr als einer Woche, sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen (siehe DIN 18920).
6. **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
   (§9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BauGB)
   Entlang der südlichen, gehölzfreien Gebietsgrenze, die langfristig den Gebietsrand bildet, werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
   In dem 10m breiten Streifen (1.230 m² Grundfläche) sind punktuell drei- bis fünfreihige Hecken-/ Gebüschgruppen auf einer Grundfläche von min. 600 m² auszubilden. Hierzu sind Gehölzhecken aus standortgerechten, heimischen Sträuchern anzupflanzen (Pflanzabstand in versetzten Reihen im 1,5m x 1,5m Raster, Pflanzauswahl gem. Pflanzliste).
   Außerdem sind an den gekennzeichneten Stellen Laubbaumhochstämmen (Pflanzqualität, wenn nicht in Pflanzliste festgelegt, min. H, 3XV, 16-18) in die Gehölzhecken einzustreuen und zu entwickeln (Sicherung durch Dreibock oder geeignete Unterflurverankerung).
   Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre durchzuführen.
   Verbleibende, gehölzfreie Flächen sind als extensive Frischwiese zu entwickeln. Die sich auf der Teilfläche der Parzelle (auf ca. 600 m²) einstellende, extensive Frischwiese ist durch geeignete Maßnahmen (Abzäunung/ Felsbrocken aus heimischen Brüchen) gegen die intensiv genutzten Bereiche abzumarken und vor dem Befahren/ intensiver Beweidung zu schützen. Folgende Bewirtschaftungsregelungen sind einzuhalten:
   - Eine Düngung ist weder mit Natur- noch mit Kunstdünger zulässig.
   - Ebenso ist Biozideinsatz untersagt.
   - Die Mahd erfolgt jeweils zu 50% bis Anfang Juni und zu 50% bis zum 10. September. Die Mahd (Mahdhöhe 10cm) ist mit Balkenmähern durchzuführen (Fluchtmöglichkeit der Tierwelt). Das Mähgut ist abzufahren und zu nutzen, entsprechend der Prioritätenreihe Futter (z.B. für Pferde), Einstreu, Gründüngung bzw. Bodendeckung für Ackerflächen.
7. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§9 Abs. 1 (20) BauGB i.V.m. §1a (3) BauGB)
   Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist zur Kompensation der Eingriffe in Wasser- und Bodenhaushalt und zur Förderung und Entwicklung einer möglichst hohen Artendichte zwischen der angrenzenden intensiven Weide und dem vorhandenen Gehölzbestand ein Streifen in einer Breite von 15,0m - im südwestlichen Fußbereich von 28,0m als extensive Frischwiese zu entwickeln.
   Die sich auf der Teilfläche der Parzelle (auf ca. 3.465 m²) einstellende, extensive Frischwiese ist durch geeignete Maßnahmen (Abzäunung/ Felsbrocken aus heimischen Brüchen) gegen die intensiv genutzten Bereiche abzumarken und vor dem Befahren/ Beweidung zu schützen. Folgende Bewirtschaftungsregelungen sind einzuhalten:
   - Eine Düngung ist weder mit Natur- noch mit Kunstdünger zulässig.
   - Ebenso ist Biozideinsatz untersagt.
   - Die Mahd erfolgt jeweils zu 50% bis Anfang Juni und zu 50% bis zum 10. September. Die Mahd (Mahdhöhe 10cm) ist mit Balkenmähern durchzuführen (Fluchtmöglichkeit der Tierwelt). Das Mähgut ist abzufahren und zu nutzen, entsprechend der Prioritätenreihe Futter (z.B. für Pferde), Einstreu, Gründüngung bzw. Bodendeckung für Ackerflächen.
   - Walzen, Schleppen und Eggen der Wiesen wird in der Zeit vom 1.3. bis 10.9. ausgeschlossen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 81 HBO 2002 i.V.m. §9 Abs. 4 BauGB)

1. **Dachform- und gestaltung**
   Als Dachform sind alle geneigten Dachformen zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis max. 45° betragen. Für Hauptgebäude sind Flachdächer unzulässig. Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) und Dacheinschnitte sind zulässig. Es ist hartes Material in den Farben grau bis anthrazit oder rot bis braun zu verwenden. Ausdrücklich unzulässig sind blaue u. grüne Farben, glänzende und edelengobierte Dacheindeckungen. Dachbegrünungen, Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig. Für Dachbegrünungen sind ausnahmsweise geringere Dachneigungen zulässig.
2. **Zisternen:**
   Das auf Dachflächen und Terrassen anfallende unbelastete Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit in Zisternen aufgefangen und als Brauchwasser in Garten und Haushalt zu verwendet werden. Das in Zisternen gesammelte Regenwasser ist aufgrund seines zu erwartenden Keimgehaltes als Brauchwasser für das Bewässern von zum Verzehr geeigneten Pflanzen nur bedingt geeignet. Das Bewässern von z.B. Erdbeeren und anderen am Boden wachsender Früchte, Kräuter und Blattgemüse mit Zisternenwasser ist grundsätzlich als hygienisch bedenklich anzusehen. Die Hinweise des Merkblattes „Errichtung und Betrieb von Nichttrinkwasseranlagen" (Kreisgesundheits- und Umweltamt Limburg, Stand 17.06.2003) sind zu beachten. Vor Inbetriebnahme einer sog. Betriebswasseranlage ist diese gem. §13 (3) TVO auf entsprechendem Vordruck anzumelden.
   Das Fassungsvermögen der Zisternen soll mindestens 25 Liter/m² projezierte Dachfläche betragen. Da die geologischen Verhältnisse im Plangebiet eine breitflächige Versickerung nur bedingt zulassen, kann der Zisternenüberlauf an den zu planenden Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.
3. **Fassade**
   Die Farbgestaltung ist in weißen und erdfarbenen Tönungen zulässig. Faserzementplatten und Kunststoffverkleidungen der Fassade sind nicht gestattet.
4. **Abfallstandorte**
   Abfallboxen/ -behälter sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. raumbildende Eingrünung, Einhausung) der Sicht zu entziehen.
5. **Einfriedungen**
   Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken. Sie sind mit Zäunen ohne Sockel und/oder in Lebendbauweise aus Gehölzarten der Pflanzenliste herzustellen. Der Mindestbodenabstand von Einfriedungen muß 15cm betragen. Die Bauhöhe wird auf maximal 2,0m begrenzt.
6. **Erdaushub**
   Der anfallende, unbelastete Erdaushub der Arbeitsräume ist auf den Baugrundstücken wiederzuverwenden. Erdanschüttungen sind möglichst flach zu verziehen und in die Topographie einzubinden.
7. **Nicht überbaute Grundstücksflächen**
   Die nicht überbauten Grundstücksflächen (außerhalb der Weiden und des Bewegungsplatzes) sind gärtnerisch zu gestalten. Hierzu sind standortgerechte Laubgehölze lt. Pflanzliste zu verwenden. Laubbäume (Pflanzqualität, wenn nicht in Pflanzliste festgelegt min. H, 3XV, 16-18) sind durch einen Dreibock oder geeignete Unterflurverankerung zu sichern. Bei den Baumscheiben der Baumstandorte innerhalb von Stellplatzflächen ist eine Mindestgröße von 6 m² mit entsprechendem Zuschnitt (nicht 6 x 1m) und zusätzlich min. 4 m² weitere durchwurzelbare Fläche Wurzelraumerweiterung unter angrenzenden befestigten Flächen) anzustreben. Die Baumscheiben sind in Fahrflächen durch Aufkantungen gegen Befahren zu schützen.
   Auf großflächige Intensivrasen- Bereiche ist soweit wie möglich zu verzichten. Es dürfen keine neuen Koniferen angepflanzt werden, eventuell vorhandene Koniferen genießen keinen Bestandsschutz. Generell sind für zusätzliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern einheimische Gehölzarten der Laubholzflora zu verwenden. Die Auswahl ist der Pflanzliste zu entnehmen.

PLANZEICHNUNG M. 1: 500

PLANZEICHEN

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- Baufenster a
  BESTANDSBEBAUUNG - Großtierarztpraxis mit Behandlungsräumen, Stallungen und Nebenanlagen, Wohnung und Appartments für Kurzzeitgäste und Personal
- Baufenster b
  NEUBAU - Therapiehalle mit Nebenanlagen u. betriebliches Wohnen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

max. 3.800 m²	Grundfläche (GR) die maximal überbaut werden darf	
II | 15-45°	Anzahl der Vollgeschosse	Dachneigung
max. 4.800 m³	Baumasse (BM) mit max. zu errichtender Volumenangabe	

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

oberirdisch

Schutzstreifen von Medienachse gemessen

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünflächen

WEIDE — Nutzungszweck: Weide

BEWEGUNGSPLATZ — Nutzungszweck: Bewegungsplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Nachrichtlich

Gebäude (Bestand)

Bemaßung

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
hier: Kennzeichnung Gewässerparzelle des Mühlbachs

Katasteramtliche Darstellungen

Flurgrenze

Fl.29 — Flurnummer

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzstein (Bestand)

20/4 — Flurstücksnummer

VERLAUFSPROTOKOLL

1. **Aufstellungsbeschluss (Eröffnungsbeschluss)**
   Die Gemeindevertretung der Gemeind Elbtal hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Zum Mühlbachtal" gem. § 2 i.V.m. § 12 BauGB am 17.03.2010 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.08.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
2. **Öffentlichkeitsbeteiligung**
   Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. §3 (1) BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 31.08.2010 bis 01.10.2010 (einschl.) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
3. **Behördenbeteiligung**
   Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB in der Zeit vom 31.08.2010 bis 01.10.2010 (einschl.) beteiligt.
4. **Entwurfsbeschluss**
   Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat am 11.11.2010 den Vorentwurf, sowie die Begründung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist am 21.12.2010 erfolgt.
5. **Auslegung (Offenlegung)**
   Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Begründung haben gem. §3 Abs. (2) BauGB in der Zeit vom 27.12.2010 bis 31.01.2011(einschl.) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. In dieser Zeit wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB beteiligt.
6. **Satzungsbeschluß**
   Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat am 17.02.2011 über die vorgebrachten Stellungnahmen gem. §1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung, sowie der im Rahmen des Auslegungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen abgewägt.
   Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat am 17.02.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Zum Mühlbachtal" und die Begründung nebst Umweltbericht gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.

   Elbtal, den 20.04.2011

   Der Gemeindevorstand

   -Lenz-, Bürgermeister

7. **Schlussbekanntmachung**
   Der Beschluß des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Verbindung der Bekanntmachungsverordnung am 05.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBL. I S. 3018).
2. **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichtgs.- u. WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
3. **Planzeichenverordnung** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I S. 58)
4. **Hessische Bauordnung** in der Fassung 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2010 (GVBl. I S. 429)
5. **Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan** vom 28.01.1977
6. **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatschG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 I 2986. G aufgeh. durch Art. 27 Satz 2G v. 29.7.2009 I 2542 mWv 01.03.2010
7. **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG)vom 20.12. 2010 (GVBl. I S. 629)

PFLANZLISTE

Bäume (heimisch)

Acer campestre	Feld-Ahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Juglans regia	Walnuß
Carpinus betulus	Hainbuche	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Castanea sativa	Marone	Quercus robur	Stiel-Eiche
		Sorbus aucuparia	Vogelbeere
		Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher (heimisch)

Amelanchier ovalis	Echte-Felsenbirne	Rhamnus frangula	Faulbaum (Pulverholz)
Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Corylus avellana	Haselnuß	Salix purpurea	Purpur-Weide
Crataegus - Arten	Weißdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Viburnum lantana	Wolliger-Schneeball
Hedera helix	Efeu	Viburnum opulus	Schneeball
Lonicera xylosteum	Heimische Heckenkirsche		
Prunus mahaleb	Steinweichsel		

ÜBERSICHTSKARTE

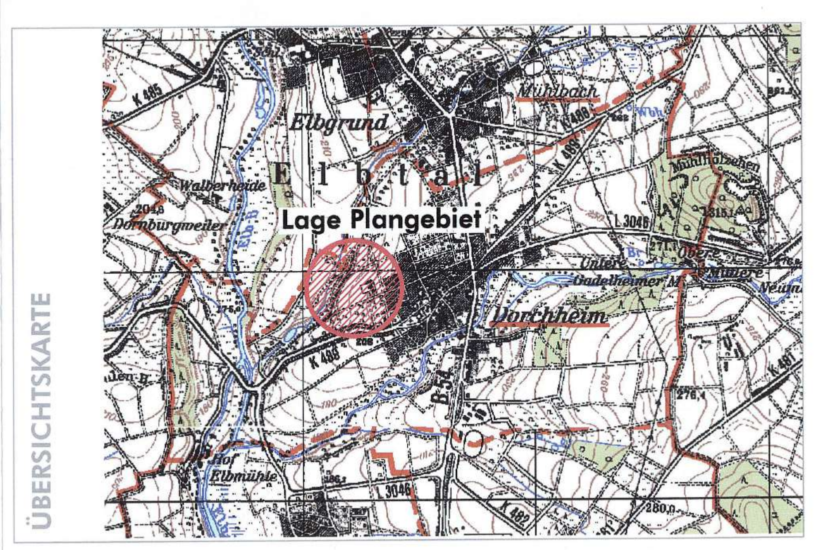

SATZUNG DER GEMEINDE

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elbtal hat aufgrund des §10 BauGB und der §§5 und 51 HGO in der jeweils gültigen Fassung in Ihrer Sitzung am 17.02.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Zum Mühlbachtal", Elbtal- Dorchheim, bestehend aus dem zeichnerischen und dem textlichen Teil, sowie die in den Bebauungsplan integrierten gestalterischen Vorschriften gem. §81 HBO als Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Elbtal, den 20.04.2011

Der Gemeindevorstand

-Lenz-, Bürgermeister

dp - freiraum
dipl.-ing. dirk pott landschaftsarchitekt
in der kornwies 25
65 599 dornburg
n: 0 64 36 . 60 23 33 x: 0 64 36 . 60 23 56
m: 0173 . 88 64 900 e:info@dp-freiraum.de
i: www.dp-freiraum.de

pr-nr.	10.13
index	
projekt	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zum Mühlbachtal", 65627 Elbtal- Dorchheim
inhalt	Bebauungsplan
phase	Satzung
nr.	01
datum	22.02.11
msf.	1:500
form.	0,767 x 1,309
datei	01-02-g.dwg
gez.	dp/wa